

Satzung der Stadt Lage über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung (GV NRW, S. 915.), in Verbindung mit § 23 Denkmalschutzgesetz NRW vom 11. März 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben des nach § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW zu bildenden Denkmalausschusses werden dem Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt zugewiesen.

§ 2

Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Ehrenamt bestellt der Rat bis zu zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürger*innen.

§ 3

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lage, 22.12.2021

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister